



Wie Sorge ich vor - Informationen zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung



Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.



Kreis
Rendsburg-Eckernförde



Vorwort

In vielen Lebensbereichen ist es für uns alle selbstverständlich, eine umfassende Vorsorge zu treffen, sei es durch Versicherungen verschiedenster Art oder durch eine zusätzliche private Altersvorsorge für die Zeit nach dem Berufsleben.

Was aber passiert in weniger guten Zeiten, wenn wir durch Krankheit oder Unfall unsere Angelegenheiten nicht mehr wie gewohnt selbständig regeln können? Leider ist es nach wie vor so, dass sich zu wenige Menschen hierüber Gedanken machen und daher im Fall der Fälle nicht gewährleistet ist, dass die eigenen Wünsche und Vorstellungen hinreichend Berücksichtigung finden.

Es ist daher klug, sich mit dieser Problematik beizeiten auseinanderzusetzen und die Handlungsmöglichkeiten, die für eine solche Vorsorge zur Verfügung stehen, zu nutzen. Durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kann jeder Einzelne sicherstellen, dass seine individuellen Belange optimal berücksichtigt werden. Die Betreuungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Betreuungsverein Rendsburg - Eckernförde e.V. freuen sich, Ihnen mit dieser Broschüre eine Handreichung zur Verfügung stellen zu können, in der die wichtigsten Informationen zu dem Thema übersichtlich und gebündelt dargestellt werden.

Für kostenfreie, persönliche Beratungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsvereins und der Betreuungsbehörde gerne zur Verfügung.



Wir möchten Sie mit dieser Broschüre über die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten informieren.

In der Mitte finden Sie einen Vordruck einer Vorsorgevollmacht, den Sie herausnehmen können.

Wir unterstützen Sie auch gerne im persönlichen Gespräch. Die Beratung durch den Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist für Sie kostenlos.

Was ist eine Vollmacht?

Die gesetzliche Grundlage für eine Vollmacht finden Sie im BGB (bürgerliches Gesetzbuch) in § 167.

„Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.“

Eine Vollmacht bedeutet also, dass Sie eine andere Person legitimieren, Rechtsgeschäfte für Sie in Vertretung auszuüben.

Die Vollmacht sollte zum Nachweis der Legitimation unbedingt schriftlich erteilt werden.

Welche Beispiele für Vollmachten gibt es?

Einzelvollmacht

Eine Einzelvollmacht berechtigt zu einer einzelnen, genau bestimmten Handlung. Nach Abschluss des Rechtsgeschäftes erlischt diese.

Beispielsweise, wenn Sie einer Person in ihrer Nachbarschaft erlauben, ein an Sie adressiertes Paket in Empfang zu nehmen. Der Post oder dem Paketunternehmen erteilen wir Vollmachten, indem wir z. B. einen bestimmten Ablageort erlauben, etc..

Bankvollmacht

Diese Vollmacht ist zeitlich wie auch vom Umfang her weiter gefasst als eine Einzelvollmacht.

Gegenüber Ihrer Bank können Sie erklären, dass ab sofort auch eine weitere Vertrauensperson über Ihre Konten verfügen darf. Zu Beweis Zwecken wird durch Sie bei Ihrer Bank eine Bankvollmacht unterzeichnet.



Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wird in der Regel für den Fall der eigenen Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit erteilt. Die Vollmacht ist mit Unterschrift der vollmachtgebenden Person rechtswirksam.

Das bedeutet, dass Sie für alle Rechtsgeschäfte, bei denen das Gesetz eine Vertretung erlaubt, eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen können.

WICHTIG!

Durch diese Vollmacht erhält die von Ihnen bevollmächtigte Person umfangreiche Rechte.

Eine Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person voraus.

Aber ich habe doch Angehörige - dürfen die das nicht automatisch?

Hier herrscht immer noch große Unkenntnis darüber, ob Sie für rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen von Ihrem Ehegatten oder ihrem Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin oder durch die eigenen Kinder rechtlich vertreten werden können.

Wenn Sie in Folge von Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, kann **niemand** automatisch für Sie handeln.

Für volljährige Personen können die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben (mit Ausnahme des Notvertretungsrechts, s.u.).

Entweder aufgrund einer

- Vorsorgevollmacht oder wenn
- Angehörige zur rechtlichen Betreuungsperson vom Gericht bestellt wurden.



Was sind die Vorteile einer Vorsorgevollmacht?

Einer der größten Vorteile einer Vollmacht besteht darin, dass Sie auf diesem Wege das höchste Maß an individueller Willensäußerung und Selbstbestimmung haben. Sie sorgen für den Fall der Fälle vor und benennen eine Person, der Sie besonders vertrauen. Diese kann dann im Bedarfsfall für Sie handeln.

Sie können dies auch zum Anlass nehmen, Ihre persönlichen Vorstellungen und Grenzen für schwierige persönliche Entscheidungen zu besprechen und festzuhalten.

Es ist daher zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten nach Möglichkeit schon bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Wichtig zu wissen:

Bevollmächtigte werden im Gegensatz zu den rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen nicht vom Amtsgericht beaufsichtigt und sind gegenüber dem Gericht nicht rechenschaftspflichtig.

Wer kann eine Vollmacht erteilen?

Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, können eine Vollmacht erteilen. Ob jemand geschäftsfähig ist, kann ein Arzt oder ein Notar feststellen.

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man, dass der Mensch versteht, was es bedeutet, wenn er zum Beispiel einen Miet-, Arbeits- oder Kaufvertrag eingeht. Dies ist bei psychischen Erkrankungen manchmal fraglich. Ebenso kann nach einer körperlichen Erkrankung oder nach einem Unfall die Geschäftsfähigkeit zumindest vorübergehend verloren gehen.

Was kann ich mit einer Vorsorgevollmacht regeln?

Sie können mit einer Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson ermächtigen, im Notfall für Sie zu handeln, Entscheidungen zu treffen oder Verträge abzuschließen. Mit einem Notfall ist hier gemeint, dass Sie wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage sind, selbst zu handeln. Somit ist sichergestellt, dass in schwierigen Lebenssituationen Ihre Angelegenheiten durch eine Ihnen vertraute Person geregelt werden können.



Welche Form muss eine Vorsorgevollmacht haben?

Es gibt keine vorgeschriebene Form für eine Vollmacht. Es ist sogar möglich, jemanden mündlich zu bevollmächtigen. Da dies aber für den Bevollmächtigten mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, da er keinen Nachweis vorlegen kann, wird empfohlen, eine Vollmacht wie einen Vertrag aufzuschreiben. Die Vollmacht muss daher Ihren vollständigen Namen und Wohnort, Ihr Geburtsdatum und Ihre Unterschrift enthalten.

Auch die vollständigen Daten des Bevollmächtigten sollten enthalten sein. Der Bevollmächtigte kann ebenfalls unterschreiben, dadurch zeigt er/sie, dass die Bereitschaft zur Ausübung der Vollmacht vorliegt. Es wird empfohlen, Ihre Unterschrift beglaubigen zu lassen. Dies kann in der für Sie zuständigen Betreuungsbehörde oder bei einem Notar Ihrer Wahl gemacht werden. Die notariellen Beglaubigungen sind erforderlich, sollte die/der Bevollmächtigte Aufgaben für Immobilien oder Ihre Firma erledigen müssen. Sie können in der Vollmacht festlegen, welche Bereiche die Vollmacht umfassen soll.

Die Aufgaben, die Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte ausführen darf, legen Sie also selbst fest. Hier kann es um die Aufgabe „Gesundheitssorge“ gehen oder auch um die „Vermögenssorge“ und andere Aufgaben wie „Anhalten und Öffnen der Post“.

In Mittelteil dieser Broschüre gibt es dazu einen Vordruck, welcher den aktuellen Anforderungen entspricht.

Welchen Umfang sollte eine Vollmacht haben?

Eine Vollmacht kann sich auf eine einzige Aufgabe wie zum Beispiel „Gesundheitssorge“ beschränken, die Vollmacht kann aber auch allumfassend sein, was bedeutet, dass die Vollmacht für alle Lebensbereiche gilt. Der Umfang der Vollmacht richtet sich nach Ihren Wünschen. Sie können alle Bereiche in der Vollmacht auflisten, die Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter im Falle Ihrer Erkrankung für Sie regeln darf.

Ein Beispiel für eine umfassende Vorsorgevollmacht finden Sie in der Broschüre der Bundesregierung im Internet www.bmj.de und in der Mitte dieser Broschüre.

Die für Sie zuständige Betreuungsbehörde oder der Betreuungsverein in Ihrer Nähe haben diese Broschüre vorrätig und beraten Sie bei Fragen zur Vorsorgevollmacht.



Was kann man mit einer Vorsorgevollmacht regeln?

Den Umfang einer Vollmacht kann man individuell festlegen. Dabei werden alle gewünschten Aufgabenkreise konkret benannt. Nur in diesen Bereichen kann die bevollmächtigte Person später tätig werden. Die Vordrucke zur Vorsorgevollmacht geben hierzu einen guten und umfangreichen Überblick. Die Vollmacht wird mit der Unterschrift des Vollmachtgebers gültig.

Die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers wird hierdurch selbstverständlich nicht beeinträchtigt.

Es gibt die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht beglaubigen zu lassen. Dies ist bei der Betreuungsbehörde möglich. Für einige Rechtsgeschäfte ist die Beglaubigung der Vollmacht notwendig (Grundbuchangelegenheiten). Für andere Rechtsgeschäfte kann auch eine notarielle Beurkundung notwendig sein (z.B. Darlehensverträge oder der Verkauf einer Firma).

Die Betreuungsbehörde und der Betreuungsverein beraten Sie gerne in Ihrer individuellen Situation.

Was kann man mit einer Vorsorgevollmacht nicht regeln?

Höchstpersönliche Angelegenheiten (Eheschließung, elterliche Sorge, Testament) können nicht durch eine Vollmacht übertragen werden.

Nicht möglich sind Geschäfte, in denen der Vollmachtnehmer beide Seiten, also sich und den Vollmachtgeber, vertritt (**In-sich-Geschäfte**). Von diesem Verbot kann der Vollmachtnehmer jedoch auch befreit werden. **Dies birgt Risiken, Sie sollten sich hierzu unbedingt zuvor beraten lassen.**

Sollte zum Schutz des Vollmachtgebers eine freiheitsentziehende Maßnahme (Bettgitter, Fixierung, etc.) oder eine Zwangsbehandlung notwendig werden, benötigt der Bevollmächtigte hierfür die Genehmigung des Gerichtes (§§ 1831 f. BGB). Außerdem müssen diese Bereiche in der Vollmacht ausdrücklich benannt werden.



Durch eine rechtliche Betreuung ist ein besonderer Schutz für den Betroffenen in Vermögensangelegenheiten möglich. Sollte der Vollmachtgeber sein Vermögen gefährden und gleichzeitig die Tragweite seines Handelns nicht überblicken, kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen entscheiden, dass Geschäfte nur mit Einwilligung eines rechtlichen Betreuers wirksam sind. Dieser Schutz nennt sich „Einwilligungsvorbehalt“.

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht ist dies nicht möglich.

Sollte sich also die betroffene Person krankheitsbedingt ver- oder überschulden, wäre daher zu ihrem eigenen Schutz ggf. eine rechtliche Betreuung erforderlich.

Wen kann ich bevollmächtigen?

Jede volljährige, geschäftsfähige Person, der Sie uneingeschränkt vertrauen.

Bedenken Sie, dass Sie selbst den Vollmachtnehmer nicht mehr kontrollieren können, wenn Sie schwer erkranken. Aber gerade dann müssen Sie darauf vertrauen können, dass Ihre Angelegenheiten verantwortungsvoll und zuverlässig in Ihrem Sinne erledigt werden.

Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Es ist möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen.

Dabei können Sie festlegen, dass jeder Bevollmächtigte in allen Lebensbereichen vertretungsberechtigt sein soll, Sie können die Aufgaben aber auch zwischen den Bevollmächtigten aufteilen. Hier ist jedoch zu bedenken, dass dann beim Ausfall eines Bevollmächtigten nicht mehr alle Ihre Angelegenheiten geregelt werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie bestimmen, dass mehrere Bevollmächtigte nur gemeinsam handeln können. Von derartigen Beschränkungen sollten Sie daher Abstand nehmen.

Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer?

Die Vollmacht wirkt zunächst im sogenannten **Außenverhältnis**. Das bedeutet, dass die bevollmächtigte Person eigenständig Rechtsgeschäfte mit Dritten regeln kann. Sie wird also zu Ihrem Vertreter im Willen und entscheidet an Ihrer Stelle.



Was kann im Innenverhältnis geregelt werden?

Im **Innenverhältnis**, also zwischen Vollmachtgeber und bevollmächtigter Person, können Absprachen über die Art und Weise der Vollmachtausübung getroffen werden. Sie können also Wünsche und Vorstellungen besprechen. Sollten Sie dies festhalten wollen, so empfiehlt es sich, hierfür eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Die Vollmacht selbst sollte dafür nicht genutzt werden.

Im Innenverhältnis können Sie auch eine bestimmte Reihenfolge festlegen, in der die Bevollmächtigten handlungsbefugt sein sollen, z.B. an erster Stelle der Ehepartner und erst dann die Kinder.

Auch können Sie Wünsche zu Fragen der Gesundheit und der Pflege regeln.

Allgemein können Sie für jeden Aufgabenkreis konkrete Ausführungsregeln vorgeben.

Dazu einige Beispiele:

Im Bereich der Vermögenssorge legen Sie z.B. Voraussetzungen fest, unter denen die Vollmacht zum Verkauf Ihres Hauses berechtigt. Oder Sie bestimmen die Höhe und den Anlass von Geldgeschenken an z.B. Ihre Enkelkinder.

Ihre bevollmächtigte Person haftet Ihnen gegenüber für Schaden, die Ihnen aufgrund einer (auch fahrlässigen) Pflichtverletzung entstehen. In der Vereinbarung zum Innenverhältnis konnten Sie die Haftung aber auch beschränken, z.B. auf vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit.

Ihre bevollmächtigte Person soll nicht unvergütet für Sie tätig werden? Im Innenverhältnis können Sie festlegen, was die bevollmächtigte Person für die Mühe erhalten soll.

Ihre Bevollmächtigten sind an diese Bestimmungen gebunden. Die Anweisungen sollten in einer gesonderten Ausführungsvereinbarung niedergelegt werden (nicht in der Vollmacht selbst).

Die Vollmacht - beglaubigen oder beurkunden?

Grundsätzlich gilt: Eine Vollmacht bedarf keiner Beglaubigung oder Beurkundung, um gültig zu sein. Sie gilt sofort mit Ihrer Unterschrift. Soll sie verwendet werden, muss die bevollmächtigte Person sie im Original vorlegen können.

Dennoch: Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist eine öffentliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung erforderlich.



Vollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein

- Solange es erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) ja nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB) ja nein
 entscheiden.

- _____
- _____
- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein

- _____

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein
-

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein
 - Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ja nein
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ja nein
-

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:
-
-

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.6 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja nein

10. Weitere Regelungen

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Öffentliche Beglaubigung - was ist das?

Die öffentliche Beglaubigung bestätigt, dass Ihre Unterschrift oder auch Ihr Handzeichen tatsächlich von Ihnen geleistet wurde und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte.

Mit dieser Bestätigung können Beteiligte, denen die Vollmacht später einmal vorgelegt wird, sicher sein, dass Sie die Vollmacht erteilt haben.

Vorsorgevollmachten können bei den örtlichen Betreuungsbehörden oder bei Notaren beglaubigt werden.

Wann ist die öffentliche Beglaubigung notwendig?

Falls Ihre Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist, ist eine öffentliche Beglaubigung erforderlich, wenn

- die bevollmächtigte Person Rechtshandlungen Gegenüber dem Grundbuchamt vornehmen können soll
- die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgeben können soll
- die bevollmächtigte Person eine Erbausschlagung vornehmen können soll

Übrigens: Falls Ihre Vollmacht auch den Aufgabenkreis der Vertretung gegenüber Behörden enthält, führt die öffentliche Beglaubigung dazu, dass Ihre bevollmächtigte Person Ausweispapiere für Sie beantragen darf.

Notarielle Beurkundung im Unterschied zur öffentlichen Beglaubigung

Ein Notar befasst sich bei einer Beurkundung zusätzlich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Von ihm erhalten Sie weitere Beratung und bedarfsgerechte und rechtssichere Formulierungen. Außerdem überzeugt sich der Notar von Ihrer Geschäftsfähigkeit, weshalb eine vorgenommene notarielle Beurkundung ein Anzeichen für die vorliegende Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erklärung ist. Dies wirkt Zweifeln an der Gültigkeit der Vollmacht entgegen.

Übrigens: Das „Original“ der Vollmacht verbleibt bei der Urkundenrolle des Notars. Dieser erteilt sogenannte „Ausfertigungen“. Ein Vorteil, falls einmal eine Ausfertigung verloren geht. Der Notar kann dann weitere Ausfertigungen erteilen, wenn Sie das so bestimmt haben.

Wann ist die notarielle Beurkundung notwendig?

Falls Ihre Vollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, muss sie beurkundet sein.



Wer kann eine bevollmächtigte Person kontrollieren?

Eine Kontrolle kann nur durch Sie selbst erfolgen. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie der bevollmächtigten Person ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und sich sicher sind, dass diese im Bedarfsfall in Ihrem Sinne handeln wird. Eine Kontrolle durch eine institutionelle Einrichtung gibt es in diesem Fall nicht.

Was ist, wenn ich die bevollmächtigte Person selbst nicht mehr kontrollieren kann, jedoch der Verdacht auf Missbrauch der Vollmacht besteht?

Wenn es aus Sicht von Personen aus Ihrem Umfeld, dies können z.B. Mitarbeitende aus Pflegeeinrichtungen oder Angehörige anderer Institutionen sein, Anhaltspunkte dafür gibt, dass die bevollmächtigte Person nicht in Ihrem Sinne handelt bzw. eigene Interessen verfolgt, können diese Personen sich an das zuständige Betreuungsgericht wenden. Das Gericht kann dann bei Bedarf einen Kontrollbetreuer einsetzen, welcher Ihre Rechte dem Bevollmächtigten gegenüber geltend macht (§1820 Abs.3 BGB). Sollte sich der Verdacht auf Missbrauch erhärten oder tatsächlich bestätigen, so hat das Gericht die Möglichkeit, den Betreuer dazu zu ermächtigen, die ausgestellte Vollmacht widerrufen zu lassen.

Wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht behält so lange ihre Gültigkeit, bis sie von Ihnen widerrufen wird.

Wie kann ich eine Vollmacht zurücknehmen?

Sollte sich das Vertrauensverhältnis zur bevollmächtigten Person nach Erteilung der Vollmacht im Laufe der Zeit so negativ verändern, dass Sie das Gefühl haben, im Bedarfsfall nicht mehr in Ihrem Sinne von dieser Person vertreten zu werden, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen. In der Regel reicht hierfür ein formloses Schreiben an die bevollmächtigte Person aus mit der Bitte, Ihnen die ausgestellte Originalvollmacht sowie alle vorhandenen Kopien auszuhändigen, damit diese vernichtet werden können.

Sollte die Bevollmächtigte Person sich weigern, Ihnen die Vollmacht auszuhändigen, ist es ratsam, einen Anwalt hinzuzuziehen, um die Vollmacht für gegenstandslos erklären zu lassen.

Wenn Sie der bevollmächtigten Person zusätzlich oder auch unabhängig von der Vorsorgevollmacht eine Konto-/Depotvollmacht bei Ihrer Bank erteilt haben und diese ebenfalls widerrufen möchten, sollten Sie Ihre Bank davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.



Für notariell beurkundete Vollmachten gilt ebenfalls, dass Sie diese frei widerrufen können. Hierüber informieren Sie bitte unbedingt auch den zuständigen Notar, damit dieser die Ungültigkeit der Vollmacht vermerken kann und zukünftig nicht etwa unwissentlich weitere Ausfertigungen der Vollmacht an den bisherigen Vollmachtnehmer übergibt.

Rechtskraft der Vollmacht nach dem Tod

Nach aktueller Rechtslage endet die Gültigkeit einer Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Wünschen Sie, dass Ihre Vorsorgevollmacht über Ihren Tod hinaus Gültigkeit besitzt, so müssen Sie dies ausdrücklich darin formulieren.

Ihre bevollmächtigte Person kann dann z. B. noch die Beerdigung oder auch eine Wohnungsauflösung vornehmen.

Wichtig zu wissen ist, dass Erben nach dem Tod der vollmachtgebenden Person Rechenschaft von der oder dem Bevollmächtigten verlangen können. Sollten die Erben das Erlöschen der Vollmacht wünschen, so müssen sie diese widerrufen (z. B. Bankvollmacht bei der Bank).

Wie kann ich sicherstellen, dass entsprechende Einrichtungen/befugte Personen etc. im Notfall von der Vorsorgevollmacht Kenntnis erhalten?

Eine Möglichkeit besteht in der Eintragung der Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Diese Registrierung können Sie online vornehmen oder schriftlich beantragen.

Online-Antrag unter:
www.vorsorgeregister.de

Schriftlicher Antrag bei der:

Bundesnotarkammer

- Zentrales Vorsorgeregister -

Postfach 080151

10001 Berlin



Die Registrierung ist mit einer geringen Gebühr belegt. Bei Widerruf einer Vollmacht muss die Registrierung wieder gelöscht werden.

Eine weitere Möglichkeit, auf die Vorsorgevollmacht hinzuweisen ist, ein Kärtchen in Ihrer Geldbörse oder Brieftasche mit den entsprechenden Daten und Hinweisen mitzuführen. Es erleichtert die Kontaktaufnahme zur bevollmächtigten Person.

Die bevollmächtigte Person ist zur Vorlage ihrer Vollmacht beim Betreuungsgericht verpflichtet, sobald diese von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis hat (§ 1820 Abs. 1 BGB).

Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht im Ausland

Grundsätzlich obliegt es jedem Staat selbst, welche Regelungen er für die Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten vorsieht bzw. inwieweit diese Berücksichtigung finden.

Weist eine Vorsorgevollmacht einen grenzüberschreitenden Bezug auf, so sind im Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vorgesehen. Das Haager Übereinkommen wurde von Deutschland, Frankreich, Finnland, Monaco, der Schweiz, Österreich, der Tschechischen Republik, Estland sowie Schottland unterzeichnet.

Was ist eine Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung können Sie verfassen, wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erstellen wollen oder keine Person Ihres Vertrauens benennen können. Die Errichtung einer Betreuungsverfügung bedeutet, dass Sie bestimmen, wer als rechtliche Betreuerin oder Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden soll oder auch, wer auf keinen Fall die gesetzliche Betreuung für Sie übernehmen darf.

Die Betreuungsverfügung führt im Ernstfall also zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Hierbei werden nur die Aufgabenbereiche erfasst, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch wirklich erforderlich sind.

Der rechtliche Betreuer wird durch das zuständige Betreuungsgericht kontrolliert. Außerdem besteht für ihn Versicherungsschutz, falls er Ihnen durch eine Pflichtverletzung einen Vermögens- oder Sachschaden zufügt.

Beratung und Information dazu werden von den zuständigen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie Rechtsanwälten und Notaren angeboten.

Betreuungsverfügungen können ebenfalls im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.



Das Notvertretungsrecht für Erwachsene

Überblick

Das sog. Notvertretungsrecht stellt eine rechtliche Grundlage dar, um handlungsunfähige Erwachsene in medizinischen Notfällen zu unterstützen. Es stellt sicher, dass Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner kurzfristig Entscheidungen treffen können, wenn der Betroffene dazu selbst nicht in der Lage ist.

Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Das Notvertretungsrecht für Erwachsene wurde mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 neu geregelt und ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, § 1358 BGB. Es erlaubt Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern (§ 21 Lebenspartnerschaftsgesetz), ohne vorherige gerichtliche Bestellung als Betreuer und ohne Bevollmächtigung, in dringenden gesundheitlichen Angelegenheiten zu handeln.

Voraussetzungen und Umfang des Notvertretungsrechts

Das Notvertretungsrecht greift unter bestimmten Bedingungen:

1. **Handlungsunfähigkeit:** Der betroffene Erwachsene muss vorübergehend nicht in der Lage sein, selbstständig Entscheidungen zu treffen, z.B. aufgrund eines Unfalls, eines Schlaganfalls oder einer anderen akuten Erkrankung.
2. **Ehe oder eingetragene Partnerschaft:** Der Vertreter muss mit dem Betroffenen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Der Umfang des Notvertretungsrechts beschränkt sich auf medizinische Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge. Dazu gehört beispielsweise die Einwilligung in ärztliche Behandlungen, Operationen oder andere medizinische Maßnahmen.

Das Vertretungsrecht greift nicht für getrenntlebende Ehegatten oder wenn der Betroffene die Vertretung abgelehnt hat.

Abgrenzung zur Vorsorgevollmacht und gesetzlichen Betreuung

Das Notvertretungsrecht unterscheidet sich deutlich von der Vorsorgevollmacht und der rechtlichen Betreuung. Eine Vorsorgevollmacht wird freiwillig und vorsorglich erstellt, um im Voraus festzulegen, wer in bestimmten Situationen Entscheidungen treffen soll. Die rechtliche Betreuung wird von einem Gericht angeordnet, wenn jemand dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.



Das Notvertretungsrecht greift hingegen sofort und ohne bürokratische Hürden, wenn akuter Handlungsbedarf besteht und der Betroffene vorübergehend handlungsunfähig ist. Es handelt sich um eine Notfallmaßnahme, die keinen dauerhaften Zustand darstellt und endet, sobald der Betroffene wieder in der Lage ist, selbst zu entscheiden oder zwischenzeitlich eine andere rechtliche Vertretung greift. Im Übrigen ist es zeitlich auf maximal sechs Monate beschränkt.

Fazit

Das Notvertretungsrecht für Erwachsene in Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil des modernen Betreuungsrechts. Es gewährleistet, dass Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner in dringenden gesundheitlichen Notsituationen schnell und rechtssicher handeln können.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung und der auf den gesundheitlichen Bereich begrenzten Geltung empfehlen wir auch weiterhin, von den Vorsorgemöglichkeiten in Gestalt von **Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung** Gebrauch zu machen!



Ansprechpartner und Unterstützung

Kostenfreie Beratung erhalten Sie durch den Betreuungsverein Rendsburg - Eckernförde e.V., durch die Betreuungsbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde und durch die örtlichen Notare (ggf. kostenpflichtig).

Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.

Altstädter Markt 4-5

24768 Rendsburg

Telefon: 04331 33 807 0

Telefax: 04331 33 807 99

E-Mail: info@betreuungsverein-rendsburg.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. von 09:00 - 12:00 Uhr

Di. von 14:30 - 16:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Kreis Rendsburg Eckernförde

Betreuungsbehörde

Berliner Str. 4

24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202 228

Betreuungsbehoerde@kreis-rd.de



Inhaltsverzeichnis:


| | | | |
|---|---|--|---------|
| | | Die Vollmacht beglaubigen oder beurkunden? | 8 |
| Vorwort | 1 | Vollmacht Vordruck | 9 - 12 |
| Was ist eine Vollmacht? | 2 | Öffentliche Beglaubigung - was ist das? | 13 |
| Welche Beispiele für Vollmachten gibt es? | 2 | Wann ist die öffentliche Beglaubigung notwendig? | 13 |
| Einzelvollmacht | 2 | Notarielle Beurkundung | 13 |
| Bankvollmacht | 2 | Wer kann eine Bevollmächtigte Person kontrollieren? | 14 |
| Vorsorgevollmacht | 3 | Bei Verdacht auf Missbrauch | 14 |
| Angehörige | 3 | Wie lange gilt eine Vollmacht? | 14 |
| Was sind die Vorteile einer Vorsorgevollmacht? | 4 | Wie kann ich eine Vollmacht zurücknehmen? | 14 |
| Wer kann die Vorsorgevollmacht erteilen? | 4 | Rechtskraft der Vollmacht nach dem Tod | 15 |
| Was kann ich mit einer Vorsorgevollmacht regeln? | 4 | Kenntnis von der Vollmacht im Notfall | |
| Welche Form muss eine Vorsorgevollmacht haben? | 5 | Im Notfall sicherstellen dass Pers./ Einrichtungen Kenntnis erlangen | 15 |
| Welchen Umfang sollte eine Vorsorgevollmacht haben? | 5 | Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht im Ausland | 16 |
| Was kann eine Vorsorgevollmacht regeln? | 6 | Was ist eine Betreuungsverfügung? | 16 |
| Was kann eine Versorgungsvollmacht nicht regeln? | 6 | Das Notvertretungsrecht | 17 |
| Wen kann ich bevollmächtigen? | 7 | Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich | 17 |
| Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen? | 7 | Voraussetzung und Umfang | 17 |
| Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber/-nehmer | 7 | Abgrenzung zur Vorsorgevollmacht und gesetzlichen Betreuung | 17 - 18 |
| Was kann im Innenverhältnis geregelt werden? | 8 | Ansprechpartner und Unterstützung | 19 |
| | | Inhaltsverzeichnis | 20 |
| | | Hinweiskärtchen zum Ausschneiden | 21 |



Bitte ausschneiden, falten, (rückseitig zusammenkleben) und
z.B. ins Portemonnaie oder zur Gesundheitskarte legen

 Zugang zu den Originalen meiner
Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung
hat:

| | |
|---------------|-----------------------------|
| _____ | _____ |
| Name, Vorname | Telefonnummer |
| _____ | _____ |
| Straße | Ort |
| _____ | _____ |
| Mobil | E-Mail |
| | _____ |
| | Unterschrift Vollmachtgeber |

 Zugang zu den Originalen meiner
Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung
hat:

| | |
|---------------|-----------------------------|
| _____ | _____ |
| Name, Vorname | Telefonnummer |
| _____ | _____ |
| Straße | Ort |
| _____ | _____ |
| Mobil | E-Mail |
| | _____ |
| | Unterschrift Vollmachtgeber |

